

Die Praxis des Optionsmodells 2000 im Jahr 2009¹

Das Gesetz:

„Durch Geburt ist ein Kind deutscher Staatsangehöriger, wenn ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist ([§ 4 Abs. 1 StAG](#))“.

Auch wenn beide Elternteile nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erwirbt ein Kind nach dem sogenannten Optionsmodell (seit dem 01.01.2000) die deutsche Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 4 Abs. 3 [StAG](#), wenn

- „sich ein Elternteil seit 8 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
- seit drei Jahren im Besitz einer unbefristeten [Aufenthaltsurlaubnis](#) oder einer [Aufenthaltsberechtigung](#) (ab 01.01.2005: [Niederlassungserlaubnis](#))“ ist.

Kinder, die auf diese Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, besitzen in der Regel mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. Im Alter zwischen 18 und 23 Lebensjahren müssen diese Kinder gegenüber der Behörde erklären (Optionspflicht, Erklärungszwang), ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen oder die andere Staatsangehörigkeit vorziehen.

Im Klartext:

Bei den Optionspflicht-Kindern besteht die Mehrstaatigkeit nur vorübergehend, da sich diese Personen zwischen ihrem 18. und 23. Lebensjahr entweder für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden müssen.

Ferner werden mit dem Optionsmodell die Kinder aus Nicht-EU-Ländern schlechter als ihre Eltern gestellt und ist extrem unpraktikabel, „Indem die Optionskinder bei der Einbürgerung zunächst von den Herkunftsstaaten ihrer Eltern abhängig gemacht werden, wirkt es desintegrierend“, so Thränhardt (Thränhardt, Dietrich, 2008, S. 4 ff.). Aufgrund der Anbindung des Herkunftsstaates der Eltern mit der Einbürgerung der Kinder entsteht für diese eine schwierigere Situation als die der Eltern.

Diese EU-Optionskinder sind eher noch weniger motiviert als die Elterngeneration.

Das Optionsmodell erlaubt den jugendlichen Einbürgerungsbewerbern mit Eltern ausländischer Herkunft nicht mehr, beide Staatsbürgerschaften zu behalten. Anders sieht es bei denjenigen Jugendlichen aus, bei denen mindestens ein Elternteil sich eingebürgert hat.

Eine Entscheidung für die eine oder andere Staatsbürgerschaft fällt für die Gruppe der Heranwachsenden nicht einfach, da weder eine besondere Bindung an den Herkunftsstaat der Eltern besteht, noch eine ausdrückliche Identifikation mit der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.

Das ABE hatte aus diesem Grund im Jahr 2007 für damalige Kampagne „Einbürgerung für mehr Demokratie und Gerechtigkeit“ Jugendliche und Kinder mit Migrationshintergrund auf die Plakate gestellt und sie gleichzeitig als Zielgruppe ausgewählt.

Bochum, 15.06.2009
Kenan Araz abe@einbuergern.de

¹ Vgl. Thränhardt, Dietrich „Einbürgerung - Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit“ Bonn 2008, Herausgeber: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn